



Vollzugshinweise Biber

- Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24. November 2010,
zuletzt geändert am 23.10.2020

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Gliederung

1. Biologie und Bestandssituation
2. Rechtlicher Status und artenschutzrechtliche Verbote
 - 2.1. Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers
 - 2.2. Erhebliche Störungen des Bibers
3. Maßnahmen ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung
4. Erläuterungen zur Brandenburgischen Biberverordnung
 - 4.1 Zu § 1 Geltungsbereich
 - 4.2 Zu § 2 Vergrämung von Bibern
 - 4.3 Zu § 3 Entnahme von Bibern
 - 4.4 Zu § 4 Berechtigte Personen
 - 4.5 Zu § 5 Anzeigepflicht
 - 4.6 Zu § 6 Berichts- und Beobachtungspflichten
 - 4.7 Zu § 7 Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften
 - 4.8 Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten
5. Zulassung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall
 - 5.1 Grundsätzliches
 - 5.2 Ausnahmegrund ernste wirtschaftliche Schäden
 - 5.3 Ausnahmegrund Gesundheit des Menschen
 - 5.4 Zumutbare Alternativen
 - 5.5 Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art
 - 5.6 Rechtsfolge
 - 5.7 Verbandsbeteiligung
 - 5.8 Verfüllen oder Beseitigen bewohnter Biberbaue und –burgen
 - 5.9 Sonderfall: Biberansiedlungen in Hochwasserschutzanlagen, Verkehrswe-
gen oder Dämmen von Fischteichanlagen
 - 5.10 Sonderfall: Schutz der natürlich vorkommenden Tier- oder Pflanzenwelt
 - 5.11 Fangen und Töten von Bibern
 - 5.12 Sonderfall: Abwendung einer gegenwärtigen oder dringenden Gefahr
 - 5.13 Sonderfall: Gewässerunterhaltung
 - 5.14 Beeinträchtigung anderer Arten, gesetzlich geschützter Biotope
 - 5.15 Berichtspflichten
6. Befreiungen
7. Ausgleich von Schäden

1. Biologie und Bestandssituation

Biber leben in Familienverbänden, die aus den Elterntieren und den dies- und vorjährigen Jungtieren bestehen. Die Paarung erfolgt hauptsächlich im Januar und Februar. Nach einer Tragzeit von 15 Wochen werden im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang Juni die Jungen geboren (spätere Geburten sind möglich). Die Jungen werden bis zu 3 Monate gesäugt, auch wenn sie bereits früher beginnen, feste Nahrung zu fressen. Im Alter von frühestens 10 Monaten erfolgt der Zahnwechsel, erst dann sind die Jungbiber in der Lage Gehölze zu fällen und sich selbständig Nahrung zu beschaffen. Bis dahin bleiben sie von den Eltern abhängig.

Biber verfügen über feste Reviere, die sie gegenüber familienfremden Artgenossen verteidigen. In den Revieren existieren i.d.R. mehrere dauerhaft genutzte Erdbaue oder Knüppelburgen (nachfolgend zusammen als Bau bezeichnet) sowie Sassen. Dämme werden vor allem dann gebaut, wenn die Tiefe bzw. Ausdehnung vorhandener Wasserflächen nicht zur Anlage von Bauen und zur sicheren Nahrungsbeschaffung sowie zur Einlagerung von Wintervorräten ausreicht.

Die in Brandenburg heimischen Biber gehören zur Unterart des Elbe-Bibers (*Castor fiber albicus*). Fast der gesamte Weltbestand (95 %) dieser Unterart lebt in Deutschland (insgesamt ca. 9.000 Tiere), davon mehr als ein Drittel in Brandenburg. Daher hat Deutschland und insbesondere Brandenburg eine besondere Verantwortung bei der Erhaltung dieser Unterart. Brandenburg hat bereits 1999 für den Elbe-Biber ein Artenschutzprogramm „Elbe-Biber und Fischotter“ (MUNR 1999) herausgegeben, in dem neben Angaben zur Biologie und Verbreitung auch Maßnahmen zum Schutz und zur langfristigen Konfliktvermeidung beschrieben sind. Darüber hinaus hat das Landesamt für Umwelt (LfU, vormals LUA) 2008 die Broschüre „Mit dem Biber leben“ herausgegeben, die ebenfalls mögliche Schutz- und Schadensvermeidungsmaßnahmen beschreibt.

Der Bestand des Elbe-Bibers in Brandenburg belief sich 2015 auf ca. 3.000 – 4.000 Tiere und dürfte sich seither nicht wesentlich geändert haben. Der Bestand hat in vielen Gebieten sein mögliches Maximum erreicht. Das betrifft insbesondere die langjährig besiedelten Kerngebiete (z.B. Oder, Elbe, Havel). Hier sind in Folge der arteigenen Selbstregulation des Bestandes sogar teilweise Bestandsrückgänge (z.B. Schwarze Elster) zu verzeichnen. In anderen Gebieten ist der Bestand als stabil zu bewerten. Zuwachs ist derzeit nur in den Randgebieten der aktuellen Verbreitung zu verzeichnen, hier insbesondere in der Prignitz (außerhalb der Elbaue), im Fläming und in den Einzugsgebieten von Ucker, Dahme und Spree (südlich des Spreewaldes).

2. Rechtlicher Status und artenschutzrechtliche Verbote

Der Biber (*Castor fiber*) ist mit Ausnahme der baltischen, polnischen, finnischen und schwedischen Populationen eine in der europäischen Gemeinschaft gem. Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV lit. a) FFH-Richtlinie **streng zu schützende Art**. Die Richtlinie unterscheidet nicht zwischen den einzelnen Unterarten. Soweit im jeweiligen Mitgliedsland mehrere Unterarten von *Castor fiber* vorkommen, gelten für alle dieselben Bestimmungen. Dies gilt auch für Hybride zwischen den Unterarten. Damit sind in Deutschland sowohl Elbe-Biber (*Castor fiber albicus*) als auch Biber anderer hier vorkommender Unterarten von *Castor fiber* (z.B. der „Woronesch-Biber“ *Castor fiber belarusicus*) bzw. Unterartenhybride streng zu schützen.

Diese europarechtliche Vorgabe wird durch § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) aa) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – demnach ist der Biber besonders geschützt - und § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b) BNatSchG – wonach er darüber hinaus auch noch streng geschützt ist – umgesetzt. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nimmt die einschlägigen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. a) – d) FFH-RL auf und untersagt das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Bibern, das erhebliche Stören von Bibern während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (nachfolgend zusammen als Lebensstätten bezeichnet). Zur Auslegung und Anwendung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen wird auf den „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (2007) der EU-Kommission, die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des BNatSchG“ der LANA (2009) und den diesseitigen Erlass „Erstes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007“ vom 30.04.2008 verwiesen. Im Hinblick auf den Biber sind folgende Präzisierungen notwendig:

2.1. Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers

Als Fortpflanzungsstätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.

Beim Biber sind jeweils seine **Burgen, Baue und Sassen** geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Gesetzes. Unter den Schutz fallen nach dem Urteil des EuGH vom 02.07.2020 in der Rechtssache C-477/19 auch unbewohnte Burgen/Baue und Sassen eines Reviers, wenn eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die fragliche Lebensstätte in der Zukunft wieder von Bibern

bewohnt wird. Hiervon ist bei unbewohnten Bauen und Burgen des Bibers regelmäßig auszugehen. Etwas anderes gilt nur für bereits zerfallene Burgen oder Baue.

Als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind nicht nur Biberbaue und –burgen, sondern auch das **unmittelbar angrenzende, selbst angestaute Wohngewässer**, da hier die Paarung der Biber stattfindet und Nahrungsvorräte für den Winter gelagert werden. Außerdem verlieren Biberbaue und –burgen ihre ökologische Funktion ohne das sie umgebende bzw. schützende Wohngewässer (vgl. insoweit VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 8.5.2013, VG 8 K 1044/09). Welche Gewässerteile zum Wohngewässer gehören, muss jeweils fallweise vor Ort bestimmt werden.

Sonderfall Biberdämme

Bei Biberdämmen handelt es sich nicht um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. Gesetzes. Trotzdem können Maßnahmen an den Dämmen, insbesondere solche die zu einem deutlichen Absinken des Wasserstandes im Wohngewässer führen, (mittelbar) den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllen. Die Qualität der ökologischen Funktion bewohnter Biberbaue bzw. -burgen wird maßgeblich vom Wasserstand des umgebenden Wohngewässers bestimmt (s.o.). Ein (auch nur teilweise) trockengefallener Biberbau kann seine ökologische Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einbüßen. Der Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist insofern immer dann erfüllt, wenn durch das Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen ein(e) bewohnte(r) Bau oder Burg aufgegeben wird. Wenn nicht zu befürchten ist, dass dadurch bewohnte Biberbaue oder -burgen aufgegeben werden, unterliegt das Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen dagegen nicht den gesetzlichen Verboten.

2.2. Erhebliche Störungen des Bibers

Vom Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird zunächst jedes Exemplar einer streng geschützten Art oder europäischen Vogelart geschützt. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Nicht jede Störung ist allerdings verboten, sondern nur erhebliche Störungen. Nach der gesetzlichen Definition liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der betroffenen **lokalen Population** des Bibers verschlechtert. Das Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt oder eine solche Beeinträchtigung nicht unwahrscheinlich ist (vgl. insoweit VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 8.5.2013, VG 8 K 1044/09). Kann die lokale Population die nachteiligen Wirkungen der Störung im Wege der Eigenkompensation – ggfs. unterstützt durch geeignete konfliktvermeidende oder –vermindernde Maßnahmen –

mittelfristig ausgleichen, liegt keine erhebliche Störung vor. Des Weiteren ist das Verbot auf bestimmte Zeiten beschränkt, wobei beim Biber auf Grund seiner Phänologie von einem ganzjährigen Wirken des Verbots auszugehen ist (s.u.).

Das Tatbestandsmerkmal der "lokalen Population" ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich um die Populationsmenge, die hierarchisch auf jeden Fall über dem einzelnen Individuum aber unterhalb der regionalen oder überregionalen Population angesiedelt ist. Da die Definition aus § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG für alle Populations Ebenen gilt, lässt sich die lokale Population demnach als kleinste Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine von anderen Individuengruppen derselben Art abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen innerhalb dieser Gruppe häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Das heißt im Falle monogamer Arten i.d.R. aber nicht, dass nur der/das jeweilige Einzelpaar, Rudel oder - wie beim Biber - Familienverband als lokale Population anzusehen ist. Vielmehr umfasst die lokale Population bei monogamen Arten wie dem Biber diejenige Gruppe von Paaren, Familien etc., zwischen deren Nachkommen es häufiger zu Neuverpaarungen und Familienneugründungen kommt als mit den Nachkommen aus anderen Gruppen von Familienverbänden (also aus anderen lokalen Populationen).

Die genaue Abgrenzung der jeweiligen lokalen Population kann auch innerhalb derselben Art nur (nicht nur im Falle des Bibers) im Einzelfall erfolgen. Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung ist in der Praxis häufig nicht möglich. Daher ist eine pragmatische Herangehensweise erforderlich, um die jeweils betroffene lokale Population zu ermitteln. Hierbei kommt es zunächst auf die Tierart, ihren Verbreitungsgrad und ihre Raumansprüche an. Des Weiteren kommt es bei der Bestimmung der lokalen Population auch auf die jeweilige Seltenheit bzw. Häufigkeit der Art in dem zu betrachtenden Gebiet an. Insofern wird die lokale Population auch bei ein und derselben Art mal größer und mal kleiner abzugrenzen sein.

Bei einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung lassen sich relativ leicht die jeweiligen örtlichen – von anderen Vorkommen getrennten - Vorkommen als lokale Populationen abgrenzen. Bei einer flächigen Verbreitung oder revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population als das Vorkommen innerhalb einer (gut) abgrenzbaren (naturräumlichen) Landschaftseinheit bestimmt werden. Auch hier kann die lokale Population aber letztlich als örtliches Vorkommen beschrieben werden. Die Abgrenzung kann beim Biber z.B. anhand von Gewässerabschnitten oder auch von Schutzgebietsgrenzen erfolgen. Das VG Frankfurt (Oder) (Urteil vom 8.5.2013, VG 8 K 1044/09) hat bei flächendeckender Besiedlung den Bestand innerhalb eines Gebietes mit einem Durchmesser von maximal 30 km

(also eines Gebietes von gut 700 qkm) als lokale Population betrachtet, da ansonsten der örtliche Bezug nicht mehr gegeben wäre. Die teilweise vertretene Auffassung, wonach bereits eine einzelne Biberfamilie als lokale Population zu betrachten sei, trifft nur zu, wenn es sich um ein isoliertes Vorkommen handelt.

Zwar muss die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erfolgen, um nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einschlägig zu sein, doch ist beim Biber von einem **ganzjährigen Wirken des Störungsverbots** auszugehen: Die Fortpflanzungszeit dauert von Januar bis März und bereits im April oder Mai kommen die Jungen zur Welt. Die Aufzuchtzeit umfasst den Zeitraum von der Geburt der Jungen bis zu ihrer vollständigen Selbstständigkeit, im Falle des Bibers also bis zur erneuten Trächtigkeit der Mutter im nächsten Frühjahr, wenn nicht sogar darüber hinaus. Jungtiere sind im ersten Winter noch nicht in der Lage, Bäume zu fällen. Sie gelangen erst an die Rinde, wenn ältere Tiere (die Eltern oder vorjährige Geschwister) die Bäume gefällt haben. Zu einem selbständigen Fällen von Bäumen sind Jungbiber erst nach dem Zahnwechsel im Alter von frühestens 10 Monaten in der Lage. Jungbiber sind somit auch nicht in der Lage, eigenständig Nahrungsvorräte für die Überwinterung anzulegen. Die Überwinterungszeit beginnt im Falle des Bibers bereits im Oktober mit der Anlage der für das Überwintern unter Eis erforderlichen Nahrungsvorräte und dauert bis zum Ende des Winters.

Ob eine Störung erheblich i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist, hängt von der Größe der betroffenen lokalen Population ab. Bei einem kleinen und isolierten Biber-vorkommen kann eine verbotsrelevante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit oder die Überlebenschancen eines einzelnen Familienverbandes beeinträchtigt oder gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund kann insbesondere das wiederholte Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen den Tatbestand einer erheblichen Störung erfüllen: Es gehört zum Verhaltensrepertoire des Bibers, dass er versucht, an seinem Wohngewässer durch Dammbau(ten) stets die für ihn optimale Wasserstands(Stau-)höhe (wieder)herzustellen. Eine häufige Abtragung von Dämmen und die dadurch ausgelösten Wasserstandsschwankungen können zu einer erhöhten Bautätigkeit des Bibers führen, die über das natürliche gelegentliche Reparieren der Dämme hinausgeht. Der damit verbundene Zeit- und Energieeinsatz kann die ausreichende Anlage von Nahrungsvorräten für die Überwinterungszeit be- oder sogar verhindern und zur Schwächung der biologischen „Fitness“ der Tiere führen. Als unmittelbare Folge kann dies wiederum zu einer erhöhten Sterblichkeit führen oder zu einer geringeren Nachwuchsrate. Hierdurch kann sich der Erhaltungszustand kleinerer lokaler Biberpopulation schlussendlich verschlechtern, auch wenn keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten beschädigt, entnommen oder zerstört bzw. Reviere aufgegeben werden. Ist dies der Fall, liegt eine erhebliche Störung vor (VG Potsdam, Beschluss v. 25.06.2008, 4 L 65 / 08).

Bei der beinahe flächendeckenden Verbreitung des Bibers in Brandenburg dürfte es aber so gut wie keine Fälle geben, in denen Störungen einzelner Biber(familien) zu einer i.S.d. Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblichen Störung führen. Allerdings ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann vorliegt, wenn als Folge von Störungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers aufgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Störung selbst unterhalb der gesetzlichen Erheblichkeitsschwelle bleibt und kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

3. Maßnahmen ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Bestimmte Maßnahmen gegen den Biber sind auch ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zulässig. So unterliegt das Absenken oder Beseitigen von Dämmen, sofern die Lebensstättenfunktion des dazu gehörigen Biberbaus oder/und des Wohngewässers auch auf Dauer gewahrt bleibt (s. 2.1) bzw. keine erhebliche Störung zu befürchten ist (s. 2.2), nicht den artenschutzrechtlichen Verboten. Dies betrifft insbesondere solche (Drainierungs-)Maßnahmen an den Dämmen, die nicht oder nur zu einem geringfügigen Absinken des Wasserstandes im Wohngewässer und jedenfalls nicht zu einem Trockenfallen des Baues führen. Bestehen Zweifel, ist ein Sachkundiger (z. B. LfU, Biberberater*in oder Biberbeauftragte(r)) heranzuziehen. Bei der Beseitigung von Dämmen darf es aber nicht zu einer verbotswidrigen Beeinträchtigung anderer besonders geschützter Arten kommen (s. 8.).

Keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf es auch, Biber frühzeitig schon bei ersten Ansiedlungsversuchen (z.B. in Teichwirtschaften) zu vergrämen, z.B. durch tägliches Entfernen der Äste, sobald ein Biber mit dem Dammbau beginnt oder durch die rechtzeitige Beseitigung noch nicht fertig gestellter Burgen oder Baue, solange diese noch keine ökologische Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG haben. Auf dieselbe Weise kann auch die Wiederansiedlung von Bibern nach der Durchführung von Maßnahmen nach § 2 oder 3 BbgBiberV außerhalb der in der Verordnung genannten Zeiten verhindert werden. In beiden Fällen (Verhinderung einer Ansiedlung bzw. Wiederbesiedlung) gilt dies nur, soweit Biber hierbei nicht verletzt oder gar getötet werden.

4. Erläuterungen zur Brandenburgischen Biberverordnung

Die Biberverordnung stellt eine **unmittelbar geltende allgemeine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG** zum Schutz des Bibers dar. Sie ermöglicht den in § 4 genannten Personen nach näherer Maßgabe der §§ 1 – 8 unmittelbar, an bestimmten, durch die Bautätigkeit von Bibern regelmäßig gefährdeten Bereichen (z.B. Deiche, Böschungen von öffentlich gewidmeten Verkehrswegen, Dämme von erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichanlagen und Kläranlagen)

1. bewohnte Biberbaue und -burgen durch gezieltes dauerhaftes Stören oder das wiederholte Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unbrauchbar zu machen,
2. Biberbaue und -burgen zu verfüllen oder zu beseitigen,
3. Biber mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe zu töten oder wo dies nicht möglich ist
4. Biber lebend zu fangen.

Dabei ist außer in Teichwirtschaften und an Hochwasserschutzanlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich das mildeste Mittel anzuwenden, d.h. ein Fang oder Abschuss nach § 3 ist nur zulässig, wenn zuvor erfolglos über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen Vergrämungsmaßnahmen nach § 2 durchgeführt wurden

Die Verordnung erlaubt damit in den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen ein Eingreifen, ohne dass künftig noch Anträge gestellt und Genehmigungen eingeholt werden müssen. Jedoch muss die beabsichtigte Durchführung von Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde i.d.R. (Ausnahmen s.u. 4.4) **mindestens eine Woche vorher angezeigt werden (§ 5 BbgBiberV)**. Nach der Durchführung der Maßnahmen muss der unteren Naturschutzbehörde zusätzlich unverzüglich nach § 6 BbgBiberV Bericht erstattet werden.

§ 1 Abs. 2 erlaubt den unteren Naturschutzbehörden, die Gestattungswirkung auf bestimmte andere Bereiche zu erweitern, soweit dort im Einzelfall durch die Bautätigkeit des Bibers ernste land-, forst- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden sowie Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder für zwingende überwiegende Belange des Denkmalschutzes zu befürchten sind. Eine pauschale Freigabe konnte hier nicht erfolgen. Die Freigabe erfolgt durch die Festlegung gefährdeter Bereiche in einer Allgemeinverfügung. Ist eine solche Festlegung erfolgt, dürfen die in § 4 genannten Personen in diesen Bereichen ebenfalls genehmigungsfrei Maßnahmen nach den § 2 und 3 der Verordnung durchgeführt werden.

Vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind Maßnahmen gegen Biber bzw. seine Dämme, Baue und Burgen im Nationalpark Unteres Odertal, in den Einzugsgebieten der in der Anlage zur Verordnung aufgeführten Fließgewässer, in Naturschutzgebieten sowie in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 32 BNatSchG, wobei in bestimmten Fällen Rückausnahmen zugelassen sind.

Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur im Zeitraum 1. September bis 15. März durchgeführt werden (Ausnahme: Einzelbiber, Hochwasserschutzanlagen nach § 1 Abs. 1). Bei der Entnahme (Abschuss oder Fang) dürfen keine Biber mit unselbstständigen Jungtieren entnommen werden, es sei denn, dass jeweils alle Tiere einer Familie entnommen werden. Gefangene Biber sind tierschutzgerecht zu töten, da es in Brandenburg keine vom Biber noch unbesiedelten Gewässer oder Gewässerabschnitte mehr gibt, die für ein Aussetzen von nach der Biberverordnung gefangenen Biber geeignet wären.

Maßnahmen auf Grund der Verordnung dürfen nur von bestimmten sachkundigen Personen durchgeführt werden. Abschüsse dürfen nur durch Personen, die einen gültigen Jagdschein besitzen, durchgeführt werden.

4.1 Zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 regelt zunächst den Anwendungsbereich der Verordnung in **räumlicher** (Absätze 1 bis 4) **und zeitlicher Hinsicht** (Absatz 5).

Bei den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Anlagen handelt es sich um von Menschen errichtete Bauten oder technische Vorrichtungen. Kommt es dort zu Eingrabungen von Bibern (bspw. in Straßenböschungen oder Deichen) oder sonstigen Bauaktivitäten des Bibers (bspw. Verstopfen von Stauvorrichtungen, Rohrdurchlässen) kommt es **regelmäßig zu Gefährdungen**. Zur Abwehr einer Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder eines drohenden ernststen (wasser)wirtschaftlichen Schadens gibt es dann zur Beseitigung des Baues bzw. zur Vergrämung der Biber aus diesen Bereichen keine zumutbare Alternative. Es empfiehlt sich, nach der Beseitigung von Eingrabungen/Unterhöhungen bzw. nach der Vergrämung durch geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie das Einbringen von Stahlmatten/Steinschüttungen, ein erneutes Eingraben an gleicher Stelle zu verhindern.

Bei den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Bereichen kommt es im Gegensatz dazu zwar häufig aber **nicht regelmäßig zu einer Gefährdung**. Sind in solchen Bereichen durch die Bautätigkeit des Bibers im Einzelfall ernste land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden oder aber Gefahren für die Gesundheit des Menschen zu befürchten, ermächtigt Absatz 2 Satz 1 die unteren Naturschutzbehörden daher, die Gestattungswirkung der Verordnung auf diese

Bereiche zu erweitern. Die Festlegung hat durch eine öffentlich bekanntzumachende **Allgemeinverfügung** nach den §§ 35 Satz 2 und 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG zu erfolgen. Die Bereiche sind kartographisch hinreichend bestimmt auf Lageplänen im Maßstab 1:5.000 festzulegen. Vor dem Erlass der Allgemeinverfügung sind die anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG zu beteiligen (s. 5.6).

Die untere Naturschutzbehörde muss gem. Abs. 2 Satz 2 vor der Festlegung prüfen und bejahen, dass hier typischerweise die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 (Abwendung ernster land-, forst- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden), Nr. 4 (Abwendung von Gefahren für die Gesundheit der Menschen) oder Nr. 5 BNatSchG (zwingende überwiegende Belange des Denkmalschutzes) erfüllt sind. Z.B. muss für die Festlegung eines Gewässers nach Absatz 2 Nr. 5 erkennbar eine Gefährdung einer Straßen- oder Bahnböschung vorliegen oder drohen. Dies ist der Fall, wenn die Standsicherheit der Böschungen durch Biberaktivitäten in den begleitenden Entwässerungsgräben nicht mehr gewährleistet wäre, z.B. durch die Anlage von Dämmen, oder wenn der Anstau zu Vernässungen des Böschungsfußes führt, die die Standsicherheit der Böschung gefährden. Die bloße Anwesenheit von Bibern in Straßen/Bahn begleitenden Entwässerungsgräben reicht hierzu nicht aus. Dies gilt auch für Anstau, die keine Gefährdung der Standsicherheit darstellen. Vielmehr muss eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Anwesenheit von Bibern zu Gefährdungen oder ernsten Schäden führt. Grabenabschnitte können dann nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BbgBiberV festgelegt werden, wenn durch Biberaktivitäten ernste wirtschaftliche Schäden durch Vernässung angrenzender Nutzflächen entstanden sind oder entstehen können oder Hochwässer oder Gefahren für die Gesundheit des Menschen zu befürchten sind. Festsetzungen sind gemäß Beschluss des OVG Berlin Brandenburg vom 26.02.2015 (Az. 11 S 3.15) jedoch nicht zulässig, um Einbrechen von landwirtschaftlichem Gerät zu verhindern. Erforderlich ist nach Satz 2 zudem immer das Fehlen zumutbarer anderer Lösungen. Als zumutbare andere Lösungen gelten insbesondere Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 6. Juni 2019. Kann eine bestehende Gefährdung durch geeignete und zumutbare Sicherungsmaßnahmen wieder beseitigt werden, ist eine Festlegung nach § 1 Absatz 2 nicht möglich.

In Naturschutzgebieten, dem Nationalpark und Natura 2000-Gebieten sind Festlegungen nach § 1 Absatz 2 nicht zulässig.

Nach den Ergebnissen des FFH-Stichprobenmonitorings der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege sind in einzelnen lokalen Populationen des Bibers im Süden des Landes Brandenburg bereits seit längerem Verschlechterungen im

Erhaltungszustand des Bibers festzustellen. Diese haben sich in Folge des Niederschlagsdefizits der letzten zwei Jahre weiter verschärft. Um sicher zu gehen, dass es durch Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung nicht zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der dortigen lokalen Populationen kommt, sind das **Einzugsgebiet der Schwarzen Elster sowie bestimmte Gewässer des Niederen Flämings und ihre Einzugsbereiche** vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Eine Ausnahme gilt, wegen ihrer besonderen Bedeutung, für Hochwasserschutzanlagen nach § 1 Absatz 1.

In Naturschutzgebieten, dem Nationalpark und Natura 2000-Gebieten ist die Durchführung von Maßnahmen nach der Verordnung grundsätzlich nicht erlaubt. Das in Naturschutzgebietsverordnungen bzw. im Nationalparkgesetz normierte Verbot, wildlebende Tiere zu töten oder deren Lebensstätten zu beeinträchtigen, kann nur durch eine flächenschutzrechtliche Einzelentscheidung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG überwunden werden. Soweit eine solche Befreiung vorliegt, gilt die Verordnung aber auch in Naturschutzgebieten und im Nationalpark (Abs. 4 Satz 1 Nummer 1).

In Natura 2000-Gebieten kann die Verordnung nur an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen angewandt werden. Die Durchführung von Maßnahmen nach der Verordnung ist hier aber nur dann gestattet, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes ausgeschlossen werden kann (Abs. 4 Satz 2). Dies dürfte in Vogelschutzgebieten außer beim Abschuss bzw. bei der (optischen/akustischen) Vergrämung von Bibern (wegen der dadurch möglichen Störung anderer in den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes genannten Arten) regelmäßig der Fall sein. Soweit der Schutz des Bibers nicht selbst zu den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des jeweiligen Gebietes genannt wird, gilt dies auch für FFH-Gebiete. Bestehen Zweifel, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Ergibt die Prüfung, dass eine Maßnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist sie nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BbgBiberV zulässig.

Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur in der Zeit **vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres** durchgeführt werden. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die diesjährigen Jungtiere in der Lage, den Alttieren zu folgen. Bei Bibern, die nachweislich keine Jungtiere haben, entfällt die zeitliche Beschränkung. Die zeitliche Beschränkung gilt ferner nicht für Hochwasserschutzanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, wenn dort Maßnahmen in der Zeit vom 16. März bis zum 31. August zur Erhaltung der jederzeitigen und vollständigen Funktionsfähigkeit erforderlich sind (Abs. 5).

§ 1 Abs. 6 BbgBiberV dient zur Klarstellung, dass in den in § 1 Abs. 3 und 4 BbgBiberV genannten Gebieten im Einzelfall Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG (s. dazu Abschnitt 5.) zulässig sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Einzelausnahmen mit dem Erlass der Verordnung nur noch in den § 1 Abs. 3 und 4 BbgBiberV genannten Gebieten möglich sind. Vielmehr sind Einzelausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG weiterhin überall dort möglich, wo die Verordnung keine oder keine abschließende Regelung trifft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zulassung notwendiger Maßnahmen gegen den Biber außerhalb des räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereichs der Verordnung. Aber auch in den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen kann die untere Naturschutzbehörde (es handelt sich um eine Kann-Bestimmung) anstelle einer Allgemeinverfügung weiterhin auch Einzelausnahmen zulassen.

4.2 Zu § 2 Vergrämung von Bibern

In den §§ 2 und 3 sind die Maßnahmen geregelt, die ergriffen werden können, um an den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Anlagen oder Bereichen Schäden oder Gefahren durch Biber abzuwenden bzw. zu verhindern. Die Maßnahmen stehen in einer **Stufenfolge** zueinander, bei der zur Erreichung des Zieles die **schonendere Alternative** zu wählen ist, sofern diese zum Ziel führt. Aus diesem Grund enthält § 2 Maßnahmen, die sich zunächst nicht unmittelbar gegen Biber selbst richten, sondern auf dessen Vertreibung aus den genannten Bereichen abzielen. Als Ultima Ratio lässt § 3 die gezielte Tötung von Bibern bzw. deren Fang zu, wenn die Vergrämgungsmaßnahmen nach § 2 BbgBiberV über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen ohne Erfolg bleiben. Diese Stufenfolge braucht an Hochwasserschutzanlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und in Teichwirtschaften nicht eingehalten werden.

§ 2 Absatz 1 erlaubt zur Abwehr von Schäden oder Gefahren durch den Biber Ausnahmen vom Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. **Die erlaubten Maßnahmen dienen dem Ziel, Biberaktivitäten in den in § 1 genannten Bereichen wesentlich einzuschränken und nach Möglichkeit zu unterbinden.** Hierzu wurde zum einen das Verfüllen oder Beseitigen von bewohnten Biberbauen und -burgen erlaubt. Zu beachten ist, dass die Ausnahme nicht für Biberbaue bzw. -burgen gilt, die von Tieren anderer besonders geschützter Tierarten (Fischotter!) bewohnt werden.

Zulässig sind auch das regelmäßige Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen und gezielte dauerhafte Störungen, um bewohnte Biberbaue und -burgen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unbrauchbar zu machen.

Ziel aller Maßnahmen ist es, Biber dauerhaft aus den von ihnen gefährdeten Bereichen zu vergrämen. Sie dürfen daher bei der Durchführung der Maßnahmen nicht

verletzt oder getötet werden. Etwas Anderes gilt nur bei Hochwasserwarnlagen ab Stufe 3. Hier ist es aufgrund der akuten Gefahrenlage ausnahmsweise zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter zulässig, dass bei der Durchführung der Maßnahmen Biber verletzt oder getötet werden.

Die Erlaubnis gilt für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Anlagen und ggf. ihr unmittelbares Umfeld. So sind bei Stauanlagen nicht der gesamte Einstaubereich, sondern nur konkret gefährdete Anlagenteile erfasst. Soweit die unteren Naturschutzbehörden entsprechende Abschnitte oder Bereiche gemäß § 1 Absatz 2 bestimmt haben, gilt die Erlaubnis für den festgelegten Abschnitt oder Bereich.

Zu beachten ist, dass die Beseitigung der Burg oder des Baues allein meist keine dauerhafte Lösung darstellt. Die Biber werden bestrebt sein, einen neuen Bau anzulegen. Nach Durchführung der Beseitigung/Verfüllung sollten insbesondere in besonders gefährdeten Bereichen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des Baus durch Biber verhindern (z. B. Einbringen von Stahlmatten, Abzäunen etc.).

4.3 Zu § 3 Entnahme von Bibern

Bleibt die regelmäßige Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen nach § 2 über einen Zeitraum von **mindestens vier Wochen** ohne Erfolg, darf Bibern auch nachgestellt werden, um sie zu töten. An Deichen (einschließlich der zugehörigen wasserbaulichen Anlagen, der beidseitigen fünf Meter breiten Deichschutzstreifen und der Gräben, die der Abführung von Drängewasser zum Zwecke der Standsicherheit von Deichen oder der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasserfall dienen – Hochwasserschutzanlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1) und in Teichwirtschaften ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht von einem nachhaltigen Erfolg von Vergrämungsmaßnahmen nach § 2 auszugehen. Daher ist die vorherige Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen in diesen Bereichen zwar zulässig aber nicht zwingend erforderlich.

Erlaubt ist zunächst der unmittelbare Abschuss mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe. Wo dies, z.B. aus Sicherheitsgründen, nicht möglich ist, erlaubt die Verordnung auch die Tötung nach vorherigem Fang mit einer geeigneten Lebendfalle. Sowohl der Abschuss als auch der Fang mit anschließender Tötung haben tierschutzgerecht zu erfolgen. Dabei ist neben den §§ 1 und 4 des Tierschutzgesetzes insbesondere die Stellungnahme des Arbeitskreises Wildtiere und Jagd (AK6) der TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.) zum Einsatz von Fallen zum Fang von warmblütigen Tieren zu beachten.

Wie bei der Beseitigung/Verfüllung von Bauen und Burgen gilt auch bei der Entnahme von Bibern, dass insbesondere in besonders gefährdeten Bereichen Maßnahmen ergriffen werden sollten, die eine Wiederansiedlung verhindern (z. B. Einbringen von Stahlmatten, Abzäunen etc.).

Beim Abschuss von Bibern müssen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit beachtet werden. Insbesondere sind angeschossene Biber nachzusuchen. Außerdem darf ein Abschuss nicht in befriedeten Bezirken erfolgen.

Biberjunge sind bis zur Geburt des nächsten Wurfs von ihren Eltern abhängig. Daher bleibt sowohl der Abschuss als auch der Fang von Bibern mit unselbstständigen Jungtieren verboten. Etwas Anderes gilt nur, wenn es gelingt, neben den Elterntieren zugleich die Jungtiere zu entnehmen. Auch der Abschuss oder der Fang von unselbstständigen Jungtieren (ohne Entnahme der Elterntiere) ist zulässig.

4.4 Zu § 4 Berechtigte Personen

Bei der Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 BbgBiberV handeln die nach § 4 BbgBiberV Berechtigten eigenverantwortlich. **Eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.** Die Durchführung der zugelassenen Maßnahmen und die Beurteilung des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen erfordern eine ausreichende Sachkunde. Aus diesem Grunde war der Kreis der hierzu berechtigten Personen zunächst auf besonders und regelmäßig Betroffene zu beschränken (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 - 5). Darüber hinaus können die zuständigen Naturschutzbehörden weitere Personen bestimmen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6).

Es dürfen nur solche Personen aus dem nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 5 grundsätzlich berechtigten Personenkreis Maßnahmen durchführen, die konkret über die hierfür erforderliche Sachkunde verfügen. Diese kann durch das Absolvieren einer Schulung bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege erworben werden. Wurde eine solche Schulung nicht absolviert, ist zur Maßnahmendurchführung nur berechtigt, wer aufgrund einer Ausbildung oder des bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Bibern nachweislich über die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Vom Vorliegen der notwendigen Kenntnisse kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn eine vergleichbare Biberschulung (z.B. bei der Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege) absolviert wurde oder bereits in der Vergangenheit regelmäßig entsprechende Maßnahmen in Absprache und mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurden.

Absatz 2 ermöglicht es den nach Absatz 1 berechtigten Personen, sich zur Durchführung der Maßnahmen Dritter zu bedienen. Diese müssen nicht selbst über die erforderliche Sachkunde nach Absatz 1 Satz 2 verfügen. Insofern ist eine **genaue Anleitung** vor bzw. bei Durchführung der Maßnahmen erforderlich. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Maßnahmen bleibt in jedem Fall bei der beauftragenden berechtigten Person.

Der Abschuss von Bibern nach § 3 Absatz 1 darf gem. § 4 Absatz 3 Satz 1 nur durch Personen erfolgen, die einen Jagdschein besitzen. Diese müssen entweder selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Satz 2 verfügen oder von einer nach Absatz 1 berechtigten Person im Einzelfall mit der Tötung beauftragt werden. **Vorrangig sind Abschüsse durch die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Personen vorzunehmen.** Soweit ein Abschuss nicht durch die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigte Person erfolgt, ist diese nach Möglichkeit vorab zu informieren. Besteht hierzu insbesondere in Fällen von Gefahr im Verzug keine Möglichkeit, hat die Information nachträglich zu erfolgen.

4.5 Zu § 5 Anzeigepflicht

Über die geplante Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 ist die zuständige untere Naturschutzbehörde **mindestens eine Woche im Voraus** zu informieren. Hierzu kann das anliegende Musterformular (Anlage 1) genutzt werden. Die Anzeige ist aber an keine bestimmte Form gebunden und kann auch mündlich erfolgen. Die Anzeigepflicht ist erforderlich, damit die Naturschutzbehörde einen Überblick erhält, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen durchführt. Im Zweifel erhält sie so die Möglichkeit zu überprüfen, ob die Durchführenden über die erforderlichen Kenntnisse nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verfügen oder ob eine geplante Maßnahme von den mit der Verordnung zugelassenen Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gedeckt ist. Ist die Maßnahme nicht von der Ausnahme umfasst, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Es muss nicht jede Einzelmaßnahme angezeigt werden. Wenn z.B. wiederholte Vergrämuungsmaßnahmen nach § 2 über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden sollen, reicht es aus, wenn die zuständige untere Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen einmalig darüber unterrichtet wird. Die Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen nach § 2 und die geplante Entnahme von Bibern (nach erfolgloser Durchführung der Vergrämuungsmaßnahmen) müssen in jedem Fall getrennt angezeigt werden.

Eine vorherige Anzeige ist nicht erforderlich für Maßnahmen, die an Hochwasser-schutzanlagen und Gewässern I. Ordnung durch berechnigte Personen im Auftrag

des Landesamtes für Umwelt durchgeführt werden. Auch in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann zur Abwendung einer gegenwärtigen oder dringenden Gefahr (z. B. bei akuten Hochwasserwarnlagen, bei einer ansonsten unmittelbar drohenden Überschwemmung von Siedlungsflächen oder Böschungsrutschung an Verkehrswegen) auf die vorherige Anzeige verzichtet werden.

Erfolgt die Durchführung durch eine nach § 4 Abs. 2 oder 3 beauftragte Person, sollte die Anzeige durch die verantwortliche nach § 4 Abs. 1 berechnigte Person erfolgen.

4.6 Zu § 6 Berichts- und Beobachtungspflichten

Nach der Durchführung der Maßnahmen muss der unteren Naturschutzbehörde **unverzüglich** nach § 6 BbgBiberV Bericht erstattet werden. Hierzu kann das anliegende Musterformular (Anlage 2) genutzt werden. Erfolgt die Durchführung der Maßnahmen durch eine nach § 4 Abs. 2 oder 3 beauftragte Person, sollte die Berichterstattung durch die verantwortliche nach § 4 Abs. 1 berechnigte Person erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde berichtet einmal jährlich (zum 1. April) an die oberste Naturschutzbehörde über die angezeigten durchgeführten Maßnahmen nach BbgBiberV und übermittelt die zugehörigen Anzeigeformulare sowie Berichte.

Um sicherzustellen, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen des Bibers in Brandenburg durch die zugelassenen Ausnahmen nicht beeinträchtigt wird, muss die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege den Bestand des Bibers überwachen. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen des Bibers in Brandenburg wegen der Ausnahmeregelungen dieser Verordnung nicht gewahrt bleibt, hat die oberste Naturschutzbehörde diese Verordnung im Bereich der betroffenen Populationen auszusetzen.

4.7 Zu § 7 Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften

Bestimmte arten- bzw. naturschutzrechtliche Verbote bleiben von den mit der Verordnung zugelassenen Ausnahmen unberührt. Insbesondere hat nach Absatz 2 die Durchführung von Maßnahmen gegen den Biber nach der Verordnung zu unterbleiben, wenn dabei im Hinblick **auf andere besonders oder streng geschützte Arten** ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG oder die **Bestimmungen des Biotopsschutzes** nach § 30 Absatz 2 BNatSchG droht. Diese Gefahr kann insbesondere beim Absenken oder Beseitigen von länger bestehenden Biberdämmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 drohen, weil Biberstau häufig Lebensraum für Tiere und Pflanzen zahlreicher anderer besonders geschützter Arten sind.

Getötete Biber sind gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BNatSchG von den Besitzverboten ausgenommen. Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben dagegen bestehen.

4.8 Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Jeder Verstoß gegen die Regelungen der Verordnung führt dazu, dass die mit der Verordnung gewährte Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG wegfällt. Der so vorliegende Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG dar, sofern die Handlung vorsätzlich erfolgt ist, wobei Eventualvorsatz genügt (d.h. es reicht aus, wenn der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges billigend in Kauf genommen wird). Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 69 Abs. 7 BNatSchG von den insoweit zuständigen unteren Naturschutzbehörden mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Bei Vorliegen bestimmter Umstände kann sogar eine Straftat vorliegen (§ 71 Abs. 1 bis 6 BNatSchG).

5. Zulassung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall

5.1 Grundsätzliches

Einzelausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG sind neben der BbgBiberV weiterhin überall dort möglich, wo die Verordnung **keine oder keine abschließende Regelung** trifft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zulassung notwendiger Maßnahmen gegen den Biber außerhalb des räumlichen oder zeitlichen Geltungsbereichs der Verordnung (s. 4.1).

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG können im Einzelfall aus den folgenden Gründen Ausnahmen zugelassen werden:

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Im Hinblick auf Biber dürfte die Zulassung von Ausnahmen vor allem zur Abwendung ernster land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden, aus Hochwasserschutzgründen sowie für Maßnahmen des sichernden und sanierenden Bergbaus (andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) in Betracht kommen.

Artenschutzrechtliche Einzelausnahmen für das Verfüllen oder Beseitigen bewohnter Biberbaue und –burgen, das Absenken oder Beseitigen von Dämmen, wenn dies mittelbar oder unmittelbar zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte oder zu einer erheblichen Störung von Bibern führen kann, oder das Fangen oder Töten von Bibern sind seit dem Erlass der Brandenburgischen Biberverordnung aber nur noch erforderlich,

- in Bereichen, die nicht zu den in § 1 Abs. 1 und 2 BbgBiberV genannten Gebieten gehören,
- in Bereichen nach § 1 Abs. 2, die nicht von der unteren Naturschutzbehörde per Allgemeinverfügung festgelegt wurden,
- außer an Deichen (einschließlich der zugehörigen wasserbaulichen Anlagen, der beidseitigen fünf Meter breiten Deichschutzstreifen und der Gräben, die der Abführung von Drängewasser zum Zweck der Standsicherheit von Deichen oder der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasserfall dienen) in den in § 1 Abs. 3 genannten Gebieten,
- in Natura 2000-Gebieten außerhalb von Deichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
- an Deichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen in Natura 2000-Gebieten, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht ausgeschlossen werden kann,
- für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 16. März bis 31. August eines jeden Jahres durchgeführt werden sollen, soweit sich keine der Ausnahmen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 aufzut.

Für die vom Anwendungsbereich der BbgBiberV erfassten Fälle gelten somit ausschließlich die Regelungen der Verordnung. Die unteren Naturschutzbehörden haben hier keine Handlungsspielräume, von den Bestimmungen der Verordnung abzuweichen und zusätzlich artenschutzrechtliche Einzelausnahmen zuzulassen. Dies gilt insbesondere für Bereiche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6 BbgBiberV, die in Naturschutzgebieten oder im Nationalpark liegen. Auch hier sind artenschutz-

rechtliche Einzelausnahmen nicht mehr erforderlich, da die Verordnung immer eingreift, sobald die parallel erforderliche flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt worden ist. Kann eine solche Befreiung nicht zugelassen werden, macht die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme keinen Sinn. Diese kann ohne die zugleich erforderlich flächenschutzrechtliche Befreiung nicht vollzogen werden.

Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen der unteren Naturschutzbehörde sollten den Regelungen der Verordnung nicht widersprechen. Die Maßgaben ("Nebenbestimmungen") der § 2 – 8 der Verordnung sind in der Ausnahmegenehmigung grundsätzlich zu übernehmen. Insbesondere ist aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG die Reihenfolge 1) Prävention, 2) Vergrämung durch Störungen/Entnahme von Dämmen oder Bauen, 3) Tötung/Fang nur wenn 2) erfolglos/nachweislich nicht möglich, einzuhalten. Gleiches gilt für das sich aus § 1 TierSchG ergebende Gebot, dass keine Biber mit unselbstständigen Jungtieren gefangen/getötet werden dürfen, es sei denn, dass jeweils alle Tiere einer Familie gefangen werden.

5.2 Ausnahmegrund ernste wirtschaftliche Schäden

§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erlaubt die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung zur Abwendung ernster¹ wirtschaftlicher Schäden. Das Vorliegen solcher Schäden kann dann bejaht werden, wenn der drohende oder bereits eingetretene Schaden **mehr als nur geringfügig und von einigem Gewicht** ist. Entgegen einer in Teilen der Rechtsprechung vertretenen Auslegung ist das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich, insbesondere bedarf es keiner Existenzgefährdung oder eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig. Die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist in jedem Fall dann überschritten, wenn durch die Bestimmungen des Naturschutzes kein Raum mehr bleibt für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums bzw. für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand oder wenn eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschluss v. 17.1.2000 a. a. O.).

¹ Die Änderung der Begrifflichkeit im BNatSchG (erheblich => ernst) hat ausweislich der Gesetzesbegründung in Bundestagsdrucksache 19/10899, Seite 9, keinen Einfluss auf den Inhalt des Tatbestandsmerkmals.

Schäden an landwirtschaftlichem Gerät durch Einbrechen in den Boden erreichen nach bisheriger Rechtsprechung nicht die Schwelle zur Verletzung des Eigentumsrechts am landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser müsste durch die Beschädigung einer Maschine schwer und unerträglich getroffen werden. Eine solche Beeinträchtigung dürfte durch bloßes Einbrechen nicht erreicht werden. Siehe hierzu auch VG Augsburg, Beschluss vom 13.02.2013, Au 2 S 13.143). Auch muss der jeweilige Eigentümer alles unternommen haben, um die Schädigungen zu vermeiden, z.B. indem er einen Schutzstreifen zum Ufer hin brachlegt (s.u.). Vernässungen von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen sind nur dann ernst im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie zu einer ersten Beeinträchtigung des Betriebs insgesamt führen.

Insofern ist die Frage, ob ein ernster wirtschaftlicher Schaden vorliegt, immer vor dem Hintergrund der jeweiligen Betriebsgröße zu beantworten. Während in kleinen Betrieben vielleicht schon eine Vernässung von 10 – 20 ha oder weniger (sofern sie auf Biber zurückzuführen ist) einen ersten wirtschaftlichen Schaden darstellt, dürften selbst Vernässungen von 50 ha und mehr bei Betrieben mit mehreren hundert ha Grün- und/oder Ackerland noch keinen ersten wirtschaftlichen Schaden darstellen. Dagegen dürfte ein (drohender) Dambruch in einer Teichwirtschaft wegen des resultierenden Totalverlusts an Fischen regelmäßig zu einem ersten wirtschaftlichen Schaden führen und insofern eine artenschutzrechtliche Ausnahme begründen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hinreichend deutlich erkennbar ist, ob und in welcher Höhe Wertminderungen, Ertragseinbußen oder sonstigen wirtschaftlichen Schäden bezüglich welcher Flächen konkret entstanden sind oder zu erwarten sind.

Es muss sich außerdem um **wirtschaftliche** Schäden handeln. Ernste Schäden an Privateigentum können keine Ausnahme begründen. Ggfs. kommt in solchen Fällen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht (s. 6.) Auch erhöhte Aufwendungen der Gewässerunterhaltungsverbände stellen deshalb grundsätzlich keinen wirtschaftlichen Schaden dar.

5.3 Ausnahmegrund Gesundheit des Menschen

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zum Schutz der Gesundheit von Menschen kann **zur Abwehr von Überschwemmungsgefahren oder zur Entschärfung von Unfallschwerpunkten** – Biberbaue oder Unterspülungen in Böschungen von Verkehrswegen - (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45 Rn. 17) zugelassen werden. Einbruchgefahren für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Wiesen und Ackerflächen rechtfertigen gem. Beschluss des VG Augsburg vom 13.02.2013 (Az. Au 2 S 13.143) dagegen keine Ausnahme im Interesse der Ge-

sundheit von Menschen, sondern sind regelmäßig (nur) als (allerdings nicht erhebliche) Eigentumsbeschädigung anzusehen. Auch durch Uferabbrüche allein droht nicht immer eine unmittelbare Gefahr von Personenschäden. Sie können eine artenschutzrechtliche Ausnahme im Interesse der Gesundheit von Menschen daher nur begründen, wenn z.B. öffentliche Wanderwege betroffen sind.

5.4 Zumutbare Alternativen

Neben dem Vorliegen mindestens eines der unter § 45 Abs. 7 Nr. 1 - 5 BNatSchG genannten Ausnahmegrundes ist für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass **keine zumutbare Alternative** zu der jeweiligen Maßnahme besteht. Eine zumutbare Alternative ist insbesondere dann gegeben, wenn die durch Biber verursachten Schäden oder Gefahren auch auf andere Art und Weise und/oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Biber beseitigt oder vermieden werden können.

Sind **Präventivmaßnahmen** - insbesondere nach der Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 6. Juni 2019 - möglich, ist diesen Vorrang vor der Beseitigung von Bauen oder Dämmen (sofern verbotsauslösend) bzw. dem Abschuss oder Fang der Tiere zu geben.

So können Fraßschäden an Feldfrüchten z.B. durch Elektrozäune abgewehrt werden. Das Tier lernt meist schon nach einem einzigen Stromschlag, Elektrozäune zu meiden. Elektrozäune lassen sich ohne Gefahr für die Bevölkerung auch im Siedlungsbereich einsetzen, um Biber von Gärten fernzuhalten. Sie verhindern außerdem, dass die Biber einen aus Sicherheitsgründen entfernten Biberdamm sofort wieder aufbauen. Das Verstopfen von Durchlässen und Mönchen in Fischteichen durch Biber, lässt sich am einfachsten durch ein Drahtgitter verhindern, das vor den Durchlass oder um den Mönch herum angebracht wird. Wertvolle Einzelgehölze können wirksam mit Drahtgittern oder – optisch ansprechender, aber teurer – durch den Anstrich mit einem Verbisschutzmittel (mit dem Wirkstoff Quarzsand), vor Bibern geschützt werden. Bei größeren Waldflächen ist eine bibersichere Zäunung möglich.

Um Schäden durch Vernässung zu verhindern oder zu verringern, ist zunächst zu versuchen, ein Rohr bzw. eine Drainage oder einen sogenannten Bibertäuscher in den Biberdamm einzubauen, um so den Wasserspiegel auf einen für den Menschen erträglichen Stand zu senken, bevor ein Damm ganz entfernt wird (s. Abschnitt 3.). Für eine ausführliche Beschreibung von (weiteren) Maßnahmen zur Schadens- und Konfliktvermeidung wird auf das Artenschutzprogramm „Elbebiber und Fischotter“ und die Broschüre „Mit dem Biber leben“ verwiesen.

Erst wenn die o.g. Maßnahmen (vorbeugende Maßnahmen, Drainagen im Biberdamm etc.) keinen Erfolg gebracht haben oder die Durchführung vorbeugender Maßnahmen nicht möglich oder zumutbar ist, kann eine Ausnahme zur Beseitigung von Dämmen oder von Bauen und Burgen von Bibern bzw. der Fang oder Tötung von Bibern zugelassen werden.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten (Ausgewogenheit). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ zu einer Ausnahme in Betracht kommen können. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie das mit der Ausnahme bezweckte Ziel – z.B. die Gewährleistung eines ausreichenden Wasserabflusses - genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile (für die Biber) außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen würden und die Alternative ein angemesseneres Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z.B. höhere Kosten) in Kauf zu nehmen.

Eine wirksame und langfristig kostengünstige Maßnahme, um Probleme mit Bibern zu verringern, besteht häufig darin, Bibern ausreichend Lebensraum in Form von Uferstrandstreifen zu überlassen. Schafft man solche Uferstrandstreifen, minimieren sich die Konflikte mit Bibern erheblich. Die Brachlegung eines Schutzstreifens (z.B. um ein Einbrechen von Fahrzeugen zu verhindern) von zehn Metern entlang der Gewässer zählt daher gem. Beschluss des VG Augsburg vom 13.02.2013, Au 2 S 13.143 ausdrücklich zum Kreis der zumutbaren Maßnahmen. Gleiches gilt für die Errichtung von Biberdrainagen, um Vernässungen zu verhindern und die Möglichkeit, die Kosten der ständigen Dammentfernung durch den Bau von Elektrozäunen zu minimieren. Die Rückumwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in extensiv genutztes Dauergrünland ist dagegen keine „zumutbare Maßnahme“ zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden.

In diesem Zusammenhang ist das **Urteil des EuGHs vom 10.10.2019 in der Rechtssache C-674/17** von Bedeutung. Der EuGH unterstreicht, dass eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie nicht genehmigt werden darf, wenn das mit dieser Ausnahme verfolgte Ziel durch eine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne dieser Vorschrift erreicht werden kann. Hierzu ist eine genaue und angemessene Begründung für die Annahme darzutun, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um die Ziele zu erreichen, auf die die fragliche Ausnahmeregelung gestützt wird. Diese Begründungspflicht ist nicht erfüllt, wenn die Entscheidung über eine Ausnahme weder Angaben zum Fehlen einer anderen zu-

friedenstellenden Lösung enthält noch auf die in diesem Zusammenhang relevanten technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichte verweist. Vor diesem Hintergrund kommt Präventionsmaßnahmen eine noch größere Bedeutung als bisher schon zu.

5.5 Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art

Außerdem darf sich, selbst bei Alternativlosigkeit, der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch die Zulassung der Ausnahme nicht verschlechtern. Ist dies zu besorgen, darf die Ausnahme nicht zugelassen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Dabei sind sowohl die Auswirkungen auf die Population des Bibers in Brandenburg insgesamt als auch auf die jeweils unmittelbar betroffene lokale Population zu betrachten. Da sich die meisten lokalen Populationen des Bibers und auch die des Bibers insgesamt in Brandenburg in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, führen Vergrämnungsmaßnahmen, die Beseitigung einzelner Baue oder Dämme bzw. die Entnahme einzelner Biber im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen. Für Populationen, die sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden gilt, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Ausnahme nicht behindert werden darf.

5.6 Rechtsfolge

Sofern einer oder mehrere der in § 45 Abs. 7 Nr. 1 – 5 BNatSchG genannten Ausnahmegründe vorliegt, sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert, sie sich zusätzlich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Ausnahme nicht behindert würde und keine zumutbare Alternative besteht, kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Nach überwiegender Auffassung handelt es sich hierbei um ein **sog. intendiertes Ermessen**. Demzufolge ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme, eine solche in der Regel auch zu erteilen, es sei denn es liegt ein atypischer Fall vor. Dieser Auffassung liegt die Erwägung zugrunde, dass die Ausnahmenvoraussetzungen bereits dezidiert, vollständig und einheitlich tatbestandlich geregelt und zu prüfen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.09.2013, Az. 3 S 284/11). Für das intendierte Ermessen spricht zudem, dass die bereits auf Tatbestandsseite abgewogenen Belange nicht nochmals

auf der Rechtsfolgenseite abgewogen werden können. Fallgestaltungen, in denen Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen werden müssten, die nicht auf der Tatbestandsebene berücksichtigt werden konnten, kann über die Annahme eines atypischen Falls abgeholfen werden.

5.7 Verbandsbeteiligung

Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gem. § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG eine Verbandsbeteiligung erforderlich. Den Verbänden ist für die Stellungnahme in Abhängigkeit von der Dringlichkeit der Entscheidung, der Komplexität des Vorgangs und dem Umfang zu prüfender Unterlagen etc. eine angemessene Frist einzuräumen. Sie sollte **mindestens zwei Wochen** betragen.

5.8 Verfüllen oder Beseitigen bewohnter Biberbaue und -burgen

Das Verfüllen oder Beseitigen bewohnter Biberbaue und -burgen darf, außer bei Biberbauen in Hochwasserschutzanlagen, aus tierschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nur in der **Zeit vom 1. September bis 15. März** bei frostfreien Großwetterlagen zugelassen und durchgeführt werden. Erst ab diesem Zeitpunkt sind diesjährige Jungtiere in der Lage, den Alttieren zu folgen. Gleiches gilt für Maßnahmen (z.B. gezielte Störungen oder das Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen), mit denen Biberbaue und -burgen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unbrauchbar gemacht werden sollen, ohne sie zu zerstören oder aus der Natur zu entnehmen. Dabei ist jeweils zu beauftragen, dass die durchführende Person Sorge zu tragen hat, dass Biber dabei nicht verletzt oder getötet werden. Um Wiederansiedlungen in der Zeit vom 16. März bis zum 31. August zu verhindern, kann beauftragt werden, die Biber schon bei den ersten Ansiedlungsversuchen zu vergrämen sind (z.B. durch tägliches Entfernen der Äste, sobald ein Biber mit dem Dammbau beginnt, oder durch frühzeitige Beseitigung noch nicht fertig gestellter Burgen oder Baue, sofern Biber hierbei nicht verletzt oder gar getötet werden – s. 3.).

Selbstverständlich dürfen solche Maßnahmen nur durch **sachkundige Personen** oder unter deren Anleitung erfolgen. In Betracht kommen Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, einer Schulung durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Bibern die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben (s. § 4 BbgBiberV).

Zu beachten ist, dass die Beseitigung der Burg oder des Baues allein meist keine dauerhafte Lösung darstellt. Die Biber werden bestrebt sein, einen neuen Bau anzulegen. Nach Durchführung der Beseitigung/Verfüllung sollten insbesondere in besonders gefährdeten Bereichen (s. 4. 7) Maßnahmen ergriffen werden, die eine

Wiederherstellung des Baus durch Biber verhindern (z. B. Einbringen von Stahlmatten, Abzäunen etc.). Ggfs. ist auch eine konsequente Vergrämung der Biber, z.B. durch wiederholtes Zerstören ihrer Baue und/oder Dämme, in Erwägung zu ziehen, um eine Neuansiedlung zu verhindern.

5.9 Sonderfall: Biberansiedlungen in Hochwasserschutzanlagen, Verkehrswegen oder Dämmen von Fischteichanlagen

Biberbauten in Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen können nicht geduldet werden, da sie die Standsicherheit der Deiche bzw. die Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen können. Daraus kann bei Hochwässern Gefahr für Leib und Leben der im Hinterland von Deichen lebenden Bevölkerung resultieren. Biberbaue in Staudämmen/-anlagen, Böschungen von Verkehrswegen oder Dämmen von Fischteichanlagen können ebenfalls zu einer akuten Gefährdung von Menschen durch Dambruch oder Böschungsrutschung führen. Ist es in gefährdeten Bereichen, die nicht vom Geltungsbereich der Brandenburgischen Biberverordnung umfasst sind, zu Eingrabungen gekommen, gibt es zur Beseitigung des Baues zur Abwehr eines ernststen Schadens bzw. im Interesse der Gesundheit des Menschen i.d.R. keine zumutbare Alternative. Soweit die Beseitigung eines Baues zur Erhaltung ihrer jederzeitigen und vollständigen Funktionsfähigkeit erforderlich ist, können Ausnahmen an Deichen auch außerhalb der vorgenannten Zeiten (s. 5.7) zugelassen werden.

Bei akuten Hochwasserwarnlagen kann die Beseitigung von (Not)bauen oder Sassen auch ohne die Auflage, dass Biber dabei nicht verletzt oder getötet werden dürfen, zugelassen werden, um eine unverzügliche Verbauung zu ermöglichen. In diesem Fall ist zugleich eine Ausnahme von dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zuzulassen.

5.10 Sonderfall: Schutz der natürlich vorkommenden Tier- oder Pflanzenwelt

Eine Ausnahme kann gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG auch zum Schutz der natürlichen vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt zugelassen werden. Insbesondere an Fließgewässern kann es in Einzelfällen durch die Bautätigkeit des Bibers zu naturschutzfachlichen Zielkonflikten kommen, insbesondere wenn rheophile FFH-Arten beeinträchtigt werden. Auch im Zusammenhang mit Wiederansiedlungsprojekten von Fischarten wie Lachs und Meerforelle kann im Einzelfall eine Ausnahme zulässig sein, wenn die wieder anzusiedelnden Arten in dem fraglichen Gewässer in historischer Zeit vorkamen. Ist dies nicht der Fall, sind die Arten nicht „natürlich vorkommend“ i.S.v. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Um den Ausnahmegrund zu bejahen, reicht es nicht aus, wenn sich durch die Bautätigkeit des Bibers der Charakter oder der Erhaltungszustand eines NSG/FFH-Gebietes verändert. Die Vorschrift setzt vielmehr voraus, dass sich die geschützte Art so stark ausbreitet, dass die anderen natürlich vorkommenden Tiere und Pflanzen von ihren Standorten (dauerhaft) verdrängt oder gar vernichtet zu werden drohen. Die Ausnahme muss zudem zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- oder Pflanzenwelt geeignet und erforderlich sein, d.h. es darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen, um die Bewahrung der höher gewichteten Artenschutzbelange zu erreichen (s. 5.4).

Wie die unterschiedlichen Rechtsgüter „Biber als streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b) BNatSchG“ auf der einen Seite und „andere wertgebende FFH- bzw. NSG-Zielarten“ auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen sind, kann nicht pauschal beantwortet werden. Hier kommt es in besonderer Weise auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Im Zweifel gilt, dass dem Prozessschutz Vorrang einzuräumen ist, zumal zahlreiche andere (geschützte) Arten vom Biber profitieren.

5.11 Fangen und Töten von Bibern

Die Zulassung einer Ausnahme zum Fang und/oder zur Tötung von Bibern kommt in Betracht, wenn die Beschädigung von Dämmen und Deichen oder ernste wirtschaftliche Schäden anders nicht verhindert werden können – auch nicht durch das Vergrämen der Tiere aus ihrem Revier und/oder die Beseitigung Ihrer Dämme und Baue. So kann im Deichvorland insbesondere bei Hochwässern der Präventivfang von Bibern zugelassen werden, um das Graben von Notbauen oder –sassen zu verhindern. Der Fang und/oder die Tötung von Bibern dürfen nur durch sachkundige Personen erfolgen. Bei der Zulassung des Fangs und/oder der Tötung von Bibern ist folgendes zu beachten bzw. beauftragen:

- Der Fang und/oder die Tötung von Bibern darf aus tierschutzrechtlichen Gründen ebenfalls grundsätzlich nur in der **Zeit vom 1. September bis 15. März** zugelassen bzw. durchgeführt werden, es sei denn, dass jeweils sichergestellt werden kann, dass keine Biber mit unselbstständigen Jungen gefangen oder getötet werden.
- Es dürfen nur **für den Fang von Bibern geeignete Fallen** verwendet werden. Die Fallen sind mit Fangereignismeldern zu versehen. Die Falle muss spätestens zwei Stunden nach einer Fangmeldung aufgesucht werden. Fangereignismelder sind nicht notwendig, wenn die Fallen in Abständen von jeweils höchstens acht Stunden kontrolliert werden. Die Fallen müssen

so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.

- Im Regelfall sind gefangene Tiere unverzüglich **tierschutzgerecht** durch eine zum Töten von Wirbeltieren nach § 4 Abs.1 Satz 3 TierSchG berechnigte Person **zu töten**.
- Die etwaige **Freilassung** von gefangenen Bibern bedarf einer **Genehmigung** durch das LfU nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG (das Aussetzen von Tieren bedarf nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG - außer in den in § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 und 3 BNatSchG genannten Fällen - stets einer Genehmigung). Sollen gefangene Biber wieder ausgesetzt werden, ist in der Ausnahmezulassung in Absprache mit dem LfU der Aussetzungsort festzulegen. Eine Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ist nur dann verzichtbar, wenn das Aussetzen in enger räumlicher Nähe zum Fangort (max. 20 km) und ohne zeitliche Verzögerung unmittelbar nach dem Fang erfolgt.
- Der Abschuss von Bibern darf nur von **Jagdscheininhabern** mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe außerhalb des Wassers erfolgen. Dabei müssen bleifreie Büchsenpatronen verwendet werden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt, im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben. Beim Töten von in Fallen gefangenen Bibern mit Pistolen oder Revolvern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Pistolen oder Revolvern muss die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule betragen.
- Da Biber ganzjährig unselbstständige Junge führen können (s.o.), dürfen adulte Biber nur gefangen oder getötet werden, wenn es sich um Tiere handelt, die **keine Jungtiere** versorgen, oder etwaig vorhandene Jungtiere zugleich gefangen und/oder getötet werden.

Der Fang und/oder die Tötung von Bibern stellen allein meist keine dauerhafte Lösung dar, denn die frei gewordenen Reviere werden meistens von anderen Individuen bald wieder neu besiedelt. Ist eine Entnahme unumgänglich, ist die Zulassung daher mit geeigneten Maßnahmen (s. 4.6) zu beauftragen, um eine Wiederbesiedlung des Reviers zu verhindern bzw. möglichen künftigen Schäden vorzubeugen. Zumindest sind immer die/der zugehörige Biberburg oder -bau bzw. die Dämme zu entfernen.

Zu beachten ist, dass bei der Entnahme von Bibern **ggfs. weitere Genehmigungen und Ausnahmezulassungen** erforderlich werden. So ist u.a. der Fallenfang nach § 4 Abs. 1 BArtSchV verboten. Daher ist für den Fang von Bibern eine zusätzliche Ausnahmezulassung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV erforderlich.

5.12 Sonderfall: Abwendung einer gegenwärtigen oder dringenden Gefahr

In Fällen besonderer **Eilbedürftigkeit** (z. B. bei einer ansonsten unmittelbar drohenden Überschwemmung von Siedlungsflächen oder Böschungsrutschung an Verkehrswegen) kann auf die vorherige Verbandsbeteiligung (s.o.) verzichtet werden und vorab eine Ausnahme zur Gefahrenabwehr zugelassen werden (z. B. sofortige Genehmigung zur Öffnung oder Beseitigung eines Biberdammes, um den Wasserabfluss zu ermöglichen). In solchen Fällen sind die Verbände nachträglich zu beteiligen.

5.13 Sonderfall: Gewässerunterhaltung

Nach § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben von den artenschutzrechtlichen Verboten nur die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts unberührt. Die vorgenannten Verbote gelten daher auch für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Sind die Verbotstatbestände im Einzelfall erfüllt, können Unterhaltungsmaßnahmen nur durchgeführt werden, soweit im Einzelfall von der unteren Naturschutzbehörde zuvor eine Ausnahme zugelassen wurde.

Die Erteilung einer Ausnahme steht hierbei im Ermessen der Behörde (s. 5.6), wobei es sich hier um ein intendiertes Ermessen handeln dürfte. Sofern daher bei einer Gewässerunterhaltungsmaßnahme im Einzelfall die drei nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wesentlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme – Ausnahmegrund, Alternativenprüfung und Erhaltungszustand – zu bejahen sind, spricht die Ausgestaltung der Gewässerunterhaltung als gesetzliche Verpflichtung dafür, dass das dann eröffnete Ermessen regelmäßig in Richtung einer Ausnahme auszuüben ist.

Die Entscheidung über eine Ausnahme darf im Allgemeinen nicht dazu führen, dass die Erfüllung der Unterhaltungspflicht unterbunden wird. Ausnahmen für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind bei Vorliegen sämtlicher gesetzlichen Voraussetzungen daher im Regelfall zuzulassen. Das Entschließungsermessen ist hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Genehmigung erteilt werden soll, insoweit auf Null reduziert, wenn ein Unterhaltungsanfordernis besteht und mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 1 – 5 BNatSchG vorliegt, keine

zumutbare Alternative gegeben ist und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch die Ausnahme nicht verschlechtert.

Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sollte zeitlich der Phänologie des Bibers angepasst werden, insbesondere während der Geburt und Aufzucht der Jungen sowie vor Eintritt des Winters ist eine hohe Sensibilität erforderlich. Grundsätzlich geeignete Zeitfenster für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in Biberrevieren liegen daher zwischen dem 15. März und 15. April bzw. dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres.

5.14 Beeinträchtigung anderer Arten, gesetzlich geschützter Biotope

Biber sind die einzigen Säugetiere, die ihren Lebensraum aktiv gestalten. Hierdurch schaffen Biber zahlreiche neue und abwechslungsreiche Biotope. Die durch die Überstauung von Landschaftsbereichen und durch die Fälltätigkeit von Bibern **neu entstandenen Lebensräume** dienen zahlreichen anderen besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z.B. Amphibien, Libellen). Bei der Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung, insbesondere zur Beseitigung von Dämmen, ist daher immer auch zu prüfen, ob es dadurch im Hinblick auf andere besonders geschützte Arten zu einem Verstoß gegen die **artenschutzrechtlichen Verbote** kommen kann. Ist dies der Fall, wird auch im Hinblick auf die betroffenen anderen Arten für die Durchführung der Maßnahme(n) eine Ausnahme erforderlich. Ist diese nicht zulassungsfähig, kann auch zu Lasten des Bibers keine Ausnahme zugelassen werden. Entsprechendes gilt, wenn durch die Beseitigung von Dämmen gesetzlich geschützte Biotope entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG beeinträchtigt werden.

5.15 Berichtspflichten

Analog zu § 6 der Biberverordnung ist im Rahmen der Ausnahmezulassung (oder Befreiung) zu beauftragen, dass die von einer Ausnahme Begünstigten über die Anzahl der abgesenkten oder entfernten Biberdämme sowie die Anzahl der verfüllten oder beseitigten Biberbaue oder –burgen, unter Angabe des genauen Ortes (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb) und Datums, **unverzüglich Bericht** an die untere Naturschutzbehörde zu erstatten haben. Im Falle des Fangs und/oder der Tötung von Bibern ist unverzüglich Bericht zu erstatten über den genauen Fang- oder Abschussort (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb), das genaue Fang- oder Abschussdatum, die die Anzahl der jeweils gefangenen oder getöteten Biber unter Angabe von Alter (adult, subadult, juvenil) und Geschlecht sowie über Informationen über den Verbleib der gefangenen oder getöteten Tiere. Die Angaben werden im Rahmen der FFH-Berichtspflichten benötigt.

6. Befreiungen

Im Zuge der Novelle des BNatSchG wurden alle Befreiungstatbestände im öffentlichen Interesse aus dem § 62 BNatSchG (alt) in den Bereich der Ausnahmen verlagert. Dementsprechend sind Befreiungen nur noch in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer, d.h. nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fallenden Belastungen des Einzelnen im privaten Bereich anzuwenden. Eine unzumutbare Belastung liegt gemäß der Gesetzesbegründung vor, wenn sie unter Zahlung des erforderlichen Ausgleichs nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt. Unter unzumutbaren Belastungen sind somit **unzumutbare (wirtschaftliche) Belastungen** zu verstehen, z.B. zur Vermeidung eines enteignungsähnlichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten wie dem Biber. Die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist – bereits dem Wortlaut nach – grundsätzlich auf den **Einzelfall** beschränkt und auf **atypische Sonderfälle** begrenzt. Zu beachten ist, dass die Befreiung zu erteilen ist, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Ein Anwendungsfall in Bezug zur Gefahrenabwehr kommt jedoch nicht in Betracht. Die Frage, ob eine Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Gefahrenabwehr zugelassen werden kann, ist abschließend im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 oder 4 BNatSchG zu klären.

7. Ausgleich von Schäden

Gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten für Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschränkungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung (s.o.) führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann. Liegt aber eine unzumutbare Belastung (z.B. durch Biber) vor, so ist dieser regelmäßig durch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abzuhelfen.

Das Vorliegen eines ernstesten wirtschaftlichen Schadens reicht dagegen für den Entschädigungsanspruch nicht aus. Insofern kann aus einer (rechtmäßig) versagten Ausnahmezulassung kein Rechtsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG auf den Ausgleich des Schadens entstehen, es sei denn, der Schaden stellt zugleich eine unzumutbare Belastung dar. Dieser wäre dann aber durch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abzuhelfen.